

## Reglement des Jugendchors Zaniglas

Für die Aufnahme in den Jugendchor gelten folgende Grundsätze und Bestimmungen:

### Art. 1

Kinder welche in den Jugendchor einzutreten wünschen, sollen in der Regel das 2. Primarschuljahr besucht haben.

### Art. 2

Die Kinder sollen dazu angehalten werden, das ihnen zur Verfügung gestellte Material sorgfältig zu behandeln.

### Art. 3

In der Regel findet wöchentlich eine Gesamtprobe statt. Bei Bedarf kann die Dirigentin / der Dirigent weitere Proben anordnen.

### Art. 4

Höchste Pflicht jedes Kindes ist es, an Proben und Anlässen pünktlich zu erscheinen.

### Art. 5

Kinder, welche das ganze Jahr hindurch fleissig an den Proben und Anlässen teilgenommen haben, erhalten eine Anerkennung.

### Art. 6

Der Austritt kann auch während des Vereinsjahres erfolgen, wenn

- a) das Kind in den Stimmbruch eintritt
- b) das Kind den Wohnort wechselt
- c) gesundheitliche oder andere zwingende Gründe vorliegen.

### Art. 7

Die Kinder können durch den Vorstand zeitweise oder gänzlich aus dem Chor entlassen werden, wenn:

- a) das Betragen während den Uebungen und bei Auftritten zu Klagen Anlass gibt
- b) sich Mangel an Fleiss herausstellt
- c) die Uebungen unregelmässig besucht werden
- d) die Eltern oder gesetzlichen Vertreter es wünschen.

### Art. 8

Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die Kinder stets anzuhalten, den Reglements – Bestimmungen in jeder Beziehung nachzuleben.

### Art. 9

Dieses Reglement bildet einen Bestandteil der Statuten und tritt nach Genehmigung durch die GV sofort in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 22.09.2000 angenommen.

Jugendchor Zaniglas

Der Präsident:

Der Aktuar:



